

**General Terms of Sale and Delivery for Foreign Business
of beck-walcher GmbH
with registered office in Sindelfingen, Germany
(last update: February 2023)**

1. General, Scope of Application

1.1

Sales, deliveries and other services by beck-walcher GmbH ("**beck-walcher**") to customers named in Paragraph 1.2 shall be made exclusively on the basis of these General Terms of Sale and Delivery for Foreign Business ("**Terms of Delivery**"), which shall be accepted by the Customer by the placing of an order or the receipt of delivery. These Terms of Delivery shall also apply to all future transactions with the Customer. The Customer's conflicting or supplementary general terms and conditions shall not apply, even if beck-walcher does not expressly object to such terms.

1.2

The Terms of Delivery shall only apply to customers domiciled outside of the Federal Republic of Germany which are trading in their professional or business capacity when they sign the contract, or to foreign legal entities under public law, or to a foreign special fund under public law.

1.3

beck-walcher's "General Terms of Sale and Delivery for Domestic Business" shall apply to all customers domiciled within the Federal Republic of Germany.

2. Conclusion, Content of the Contract

Our offers are non-binding. A contract shall not become effective until it has been expressly confirmed by beck-walcher in a written order confirmation and shall be governed exclusively by the contents of the order confirmation and these Terms of Delivery. Oral agreements or promises as well as changes to confirmed orders are only valid if they have been confirmed by beck-walcher's authorized representatives in writing.

3. Description of Goods, Offer Documents, Reservation of Right of Modification

3.1

Information provided in sales catalogues, price lists, brochures and any other informative literature provided by beck-walcher to the Customer as well as any other descriptions of the goods to be delivered ("**Goods**") shall under no circumstances constitute a guarantee for any specific quality of the Goods; such specific guarantees must explicitly be agreed in writing.

3.2

beck-walcher shall retain any ownership rights, copyrights, name rights and industrial property rights to all documents and other items including cost estimates, drawings, models, samples and software handed over to the Customer. These documents and items shall be kept confidential vis-à-vis third parties, even after the termination of the contract. The confidentiality obligation shall only expire if and insofar as the knowledge contained in the documents and items handed over becomes part of the public domain.

3.3

beck-walcher retains the right to assert all claims if the Customer discloses documents and other items provided to it by beck-walcher to a third party without having been authorized to do so.

3.4

beck-walcher retains the right to modify the design and material to the extent that the agreed function and optical appearance is not changed hereby and the modifications are acceptable for the Customer. Any further modifications require the Customer's consent.

4. Delivery and Performance Periods and Dates

4.1

Delivery and performance periods and dates are only binding if they have been expressly confirmed by beck-walcher in writing.

4.2

Any agreed delivery and performance periods shall commence upon conclusion of the contract, however, not until the Customer has produced all documents, permits and releases to be provided by it and has resolved any product-related questions to be answered by it and has stated any details that the Customer must submit in relation to the requested services, in particular the requested equipment of the Goods.

4.3

Delivery and performance periods are deemed complied with if all circumstances effecting the passing of risk (Section 5 Para. 5) have occurred before they expire. The same shall apply to the compliance with delivery and performance dates. If delivery is delayed due to reasons for which beck-walcher is responsible, beck-walcher shall only be liable to the extent specified under Section 9.

4.4

In case of unforeseeable, unavoidable events that are beyond beck-walcher's control, and for which beck-walcher does not bear responsibility, such as events of force majeure or labor disputes, the delivery and performance periods and dates shall be extended or postponed, also during a delay, by the duration of such event. beck-walcher shall inform the Customer as soon as possible about the beginning and the end of the disturbance. If the disturbance continues for more than three months or if it has been established that it will continue for more than three months, both contracting parties may rescind the contract. With regard to any Goods that beck-walcher does not produce itself, the correct and timely self-supply shall be reserved.

4.5

If the Customer does not accept the delivered Goods in time, beck-walcher shall be entitled to charge to the Customer any costs, in particular storage costs, that have incurred because the delivered Goods were not accepted in time. If the Goods are stored at beck-walcher's premises, storage costs in the amount of 2% of the market price of the Goods shall be charged per month.

5. Scope of Delivery, Shipment, Passing of Risk, Transport Insurance

5.1

The delivery includes an installation and operating manual. This manual shall be handed over to the respective purchaser in case of a resale by the Customer.

5.2

Measurement and weights stated in the offer documents of beck-walcher as well as any other technical data of the Goods constitute approximate values to the extent this is due to technical reasons or customary in the respective sector.

5.3

beck-walcher may make partial deliveries and/or may render partial services for good reasons provided this is reasonable for the Customer.

5.4

The place of delivery shall be subject to the delivery terms agreed between beck-walcher and the Customer, which are to be interpreted according to the Incoterms, as amended from time to time. Unless specific delivery terms have been agreed upon, delivery shall always be made EXW at beck-walcher's registered office according to the Incoterms, as amended from time to time. If the Goods are delivered to the Customer, risk shall pass to the Customer. beck-walcher may choose at its own discretion the type and route of shipping.

5.5

Unless otherwise agreed, risk shall pass to the Customer at the time that the Goods are made available to it. If the Goods are transported to the Customer, the risk shall pass to the Customer at the latest at the time when the Goods are handed over to the first carrier for transmission to the Customer. If the carriage of the Goods should be delayed as a result of circumstances beyond beck-walcher's control, then risk shall pass to the Customer at the time when XX's readiness for dispatch is communicated to it.

5.6

A transport insurance shall be taken out only upon request and at the expense of the Customer. In case of a claim beck-walcher will assign to the Customer claims against the insurance policy, simultaneously with and in exchange for the contractual performance by the Customer (including repayment of the insurance premiums).

6. Prices

Unless agreed otherwise, all prices are ex works (EXW) and are exclusive of packaging, shipping, insurance as well as tax and other duties related to the delivery. Payment must be made in the currency specified in beck-walcher's offer or order confirmation.

7. Payment Terms, Credit Standing of Customer

7.1

Unless agreed otherwise, invoices by beck-walcher shall be due for payment by the Customer without any deductions within 30 days from the date of invoice. Payment shall only be deemed to have been effected once beck-walcher is able to dispose of the full amount (receipt of payment).

7.2

beck-walcher shall be entitled to issue partial invoices for partial deliveries and/or partial services as defined in Section 5.3.

7.3

beck-walcher shall be entitled to request prepayment if no credit insurance can be obtained for the Customer.

7.4

Bills of exchange and checks shall only be accepted by beck-walcher as means of payment upon specific agreement between the contracting parties. In such cases payment shall only be deemed to have been effected once the amount has been credited to the specified account of beck-walcher without reservation. All costs including statutory VAT that have incurred due to payment being effected by bill of exchange or check shall be at the expense of the Customer and shall become due immediately.

7.5

The Customer is only entitled to a set-off and is only entitled to assert a right of retention if its counterclaim is uncontested, acknowledged, or has been finally adjudicated.

7.6

If the Customer is in default of payment, beck-walcher shall be entitled, irrespective of any other remedies it may have, to demand default interest in the amount of 7% p.a. The assertion of a claim for further damages due to default shall remain unaffected.

7.7

If, after conclusion for the contract, beck-walcher learns of circumstances that justify reasonable doubt as regards the Customer's solvency or credit standing and due to which beck-walcher's payment claim under the contract may be jeopardized, beck-walcher shall be entitled to perform outstanding deliveries and/or render services only if the Customer makes prepayment or furnishes a security and the Customer has paid any other amounts due under the business relationship that are economically related to the contract. Furthermore, beck-walcher shall be entitled to rescind the contract in full or in part and to request damages unless the Customer has fulfilled its obligations mentioned in sentence 1 above within a reasonable time period.

7.8

Unless agreed otherwise, any payments by the Customer received by beck-walcher shall redeem the Customer's debts in the order of their due date according to Section 7.1.

8. Duty to Inspect the Goods, Defectiveness, Notice of Defect, Customer's Rights in case of Defects

8.1

The Customer must inspect the Goods without undue delay upon delivery and must notify beck-walcher of any defects that are obvious upon delivery of the Goods in writing and without undue delay, but not later than one week following delivery, whereby the type of the defect must be specified in detail. The Customer must notify beck-walcher in writing of any hidden defects within a period of one week after having detected or having been able to detect the respective defect. Otherwise, the Customer shall lose its warranty claims with regard to these defects, notwithstanding the reasons the Customer may have for not adhering to these requirements. The aforementioned one-week period is deemed complied with if the Customer has sent the written notice of defect in due time, provided that beck-walcher has actually received the notice of defect sent in due time.

8.2

Since testing and defect removal can only be done at beck-walcher, complaining delivery items must be returned to beck-walcher. In the case of a justified complaint beck-walcher bears the direct costs arising from the repair or replacement, the costs of the repair or the replacement item including shipping.

8.3

Unless agreed otherwise in the contract, a defect does not already exist due to that fact that the Goods do not fulfill technical and other standards applicable in the country of destination or that the Goods are not suitable for purposes for which comparable goods are usually used. Variations of surface, structure and color of individual Goods do not constitute a defect as far as they relate to production technique and are acceptable.

8.4

If, after the Customer has given a notice of defect, a defect of the Goods cannot be found, the Customer must reimburse to beck-walcher all costs having incurred in relation to the inspection of the Goods.

8.5

If the Goods are defective, beck-walcher shall be entitled to remedy the defect by subsequent performance or delivery of a replacement.

8.6

If the defect of the Goods is not remedied by subsequent performance or delivery of a replacement within a reasonable time period, the Customer may request a reduction of the purchase price.

8.7

If the Goods are defective, the Customer shall not be entitled to rescind the contract instead of claiming a reduction of the purchase price according to Section 8.6, unless the defect constitutes a material breach of duty. No material breach of contract shall exist if beck-walcher remedies the lack of conformity within a reasonable period to be fixed by the Customer but which shall not be less than six (6) weeks.

8.8

The Customer's rights in case of defects of the Goods shall become statute-barred within twelve months after delivery of the Goods to the Customer.

9. Liability, Damages

9.1

beck-walcher shall be liable for damages vis-à-vis the Customer, in particular for consequential economic loss due to delayed delivery and/or performance or defectiveness of the Goods, only in the event of gross negligence or intent.

9.2

Subject to the provision in Section 9.3, beck-walcher shall be liable according to the statutory and contractually unchangeable product liability provisions.

9.3

If a third party, which has purchased the Goods from the Customer or from another or several intermediate dealers of the retail chain, asserts claims vis-à-vis beck-walcher under the provisions of a foreign law due to an alleged product defect of the Goods, the Customer undertakes to indemnify beck-walcher within their interior relationship from any claims of the third party asserted in or out of court, provided that the Goods were in compliance with the technical and other standards with regard to product safety applicable in the Federal Republic of Germany and thus, the Goods were not defective within the relationship with the Customer.

10. Retention of Title

10.1

beck-walcher shall retain title to the Goods unless the Customer has paid the purchase price in full as defined in Section 7.1.

10.2

The Customer is obliged to take all measures necessary for compliance with the retention of title according to Section 10.1 or for serving the purpose of a functionally equivalent security right accepted in the country of destination (domicile of the Customer). The breach of this obligation by the Customer constitutes a material breach of contract.

11. Legal Venue, Applicable Law

11.1

The place of jurisdiction for all disputes arising from this contract is Freiburg im Breisgau (Germany). Notwithstanding the previous sentence we are also entitled to bring a claim against the Customer at his registered place of business.

11.2

The laws of Switzerland including the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) of April 11, 1980 shall apply to these Terms of Delivery and the contractual relationship of the contracting parties.

12. Final Provisions

12.1

If one or several provisions of the contract and/or these Terms of Delivery shall be or become invalid or unenforceable, the validity of the remaining provisions of the contract and/or the Terms of Delivery shall not be affected hereby. In such case, the contracting parties undertake to replace the invalid or unenforceable provision by such valid and enforceable provision that comes closest to the intended economic purpose. The same shall apply if the contract is incomplete.

12.2

The contracting parties mutually undertake to take all reasonable measures necessary for achieving the purpose of the contract and to refrain from any act that may affect the fulfillment and performance of the contract.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte der beck-walcher GmbH mit dem Sitz in Sindelfingen

(Stand: Februar 2023)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1

Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der beck-walcher GmbH („**beck-walcher**“) gegenüber den in Abs. 1.2 genannten Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte („**Lieferbedingungen**“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn beck-walcher diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2

Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

1.3

Gegenüber den außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“ von beck-walcher.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1

Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von beck-walcher zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von beck-walcher maßgebend.

2.2

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Kunden abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.3

Bezugnahmen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Bezugnahme, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

3. Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsvorbehalt

3.1

Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Kunden von beck-walcher überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit

des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich vereinbart werden.

3.2

beck-walcher behält sich an den dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Mustern sowie Software alle gegebenenfalls bestehenden Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.

3.3

Für den Fall der unerlaubten Weitergabe der dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände an Dritte behält sich beck-walcher die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche vor.

3.4

beck-walcher behält sich Konstruktions- und Materialänderungen vor, soweit dadurch die vereinbarte Funktion und optische Erscheinung nicht verändert wird und die Änderung dem Käufer zuzumuten ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.

4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine

4.1

Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von beck-walcher ausdrücklich bestätigt wurden.

4.2

Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.

4.3

Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.4) bewirkenden Umstände eingetreten sind. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine. Bei Lieferverzögerungen, die beck-walcher zu vertreten hat, haftet beck-walcher nur in dem in Ziff. 10 genannten Umfang.

4.4

Die Liefer- und Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich – auch während eines Verzugs – bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von beck-walcher liegenden und von beck-walcher nicht zu vertretenden Ereignissen wie höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt beck-walcher dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei

Liefergegenständen, die beck-walcher nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

4.5

Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, ist beck-walcher berechtigt, dem Kunden sämtliche, beck-walcher durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen erforderlichen Mehraufwendungen, zu berechnen. Bei Lagerung in den Räumen von beck-walcher wird ein Lagergeld in branchenüblicher Höhe berechnet.

4.6

Gerät beck-walcher in Folge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Liefer-/Leistungswerts, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. beck-walcher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht beim Verzug in Folge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

5. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang, Abnahme und Transportversicherung

5.1

Die in den Angebotsunterlagen von beck-walcher genannten Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten des Liefergegenstandes stellen, soweit dies technisch bedingt und branchenüblich ist, Annäherungswerte dar.

5.2

beck-walcher kann aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

5.3

Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versandart und des Versandwegs im freien Ermessen von beck-walcher.

5.4

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware für die den Transport ausführende Person über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder die Kosten des Transports oder Versands aufgrund besonderer Vereinbarung von beck-walcher übernommen werden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5.5

Verzögert sich der Versand der Ware bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die beck-walcher nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von beck-walcher über die Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme nicht bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigern.

5.6

Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.

6. Preise

6.1

Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Lager zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben.

6.2

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von beck-walcher enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7. Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Kunden

7.1

Rechnungen von beck-walcher sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn beck-walcher über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).

7.2

beck-walcher ist berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen im Sinne der Ziff. 5.2 Teilrechnungen zu erstellen.

7.3

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von beck-walcher als Zahlungsmittel entgegengenommen. In diesen Fällen gilt die Zahlung erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem angegebenen Konto von beck-walcher als erfolgt. Sämtliche mit der Bezahlung durch Wechsel oder Scheck entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

7.4

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.5

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist beck-walcher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verlangen. Weiterhin hat beck-walcher im Fall des Zahlungsverzugs mit einer Entgeltforderung Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Die Verzugschuld in Höhe von 40,00 Euro wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

7.6

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von beck-walcher durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist beck-walcher berechtigt, die Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung kann beck-walcher dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist beck-walcher berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

7.7

Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei beck-walcher eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit gemäß Ziff. 7.1.

8. Entsorgung von Altgeräten

8.1

Soweit für beck-walcher eine gesetzliche Verpflichtung zur Entsorgung des Liefergegenstands besteht, verpflichtet sich der Kunde den Liefergegenstand bei Nutzungsende auf seine Kosten und in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Hierzu erfolgt eine Freistellung von beck-walcher von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter (§ 10 Abs. 2 ElektroG).

8.2

Die Ansprüche auf Übernahme der Herstellerpflichten und die Freistellung von Ansprüchen Dritter verjähren nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Nutzung des Liefergegenstands. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer Benachrichtigung über die Nutzungsbeendigung bei beck-walcher.

8.3

Im Falle der Weitergabe des Liefergegenstandes an gewerbliche Dritte, verpflichtet sich der Kunde, auch diese Dritte dazu zu verpflichten, die Geräte nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Kosten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Zuwiderhandlungen führen zur Rücknahme-, Entsorgungs- und Kostentragungspflicht des Kunden hinsichtlich des betreffenden Liefergegenstands.

9. Untersuchungspflicht, Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln, Verjährung

9.1

Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Ablieferung an den Kunden zu untersuchen und etwaige bei Ablieferung der Liefergegenstände erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, beck-walcher anzuzeigen und dabei die Art des Mangels genau zu bezeichnen. Verdeckte Mängel hat der Kunde beck-walcher innerhalb einer Frist von einer Woche ab Feststellung des jeweiligen Mangels anzuzeigen. Anderenfalls verliert der Kunde in Bezug auf diese Mängel seine Mängelansprüche. Für die Einhaltung der vorgenannten Wochenfristen genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige durch den Kunden, sofern die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige beck-walcher auch tatsächlich zugegangen ist.

9.2

Da eine Prüfung und Mängelbeseitigung nur bei beck-walcher erfolgen kann, sind reklamierte Liefergegenstände an beck-walcher zurückzusenden. Im Falle einer berechtigten

Beanstandung trägt beck-walcher von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten der Nachbesserung bzw. des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

9.3

Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Kunde beck-walcher die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn die unberechtigte Mängelanzeige auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.

9.4

Im Falle der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes ist beck-walcher berechtigt, den Mangel im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Hat beck-walcher die Nacherfüllung verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder beck-walcher unzumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. beck-walcher haftet für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nur in dem in Ziff. 10 genannten Umfang. Darüber hinaus bestehende gesetzliche Mängelhaftungsrechte sind ausgeschlossen.

9.5

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt

- zwei Jahre in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie einer von beck-walcher zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- im Übrigen ein Jahr.

10. Haftung, Schadensersatz

10.1

beck-walcher haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haftet beck-walcher für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von beck-walcher zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzt beck-walcher im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht oder eine Kardinalpflicht, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht von beck-walcher auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass beck-walcher insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haftet.

10.2

Soweit die Haftung von beck-walcher aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von beck-walcher.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1

beck-walcher behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.

11.2

Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände (im Folgenden „**Vorbehaltsware**“) für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und beck-walcher bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten.

11.3

Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige das Eigentum von beck-walcher gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an beck-walcher ab; beck-walcher nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen beck-walcher und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an beck-walcher abgetretenen Forderungen treuhänderisch für beck-walcher im eigenen Namen einzuziehen. beck-walcher kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber beck-walcher in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist beck-walcher berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

11.4

Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen ist beck-walcher zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Das Rücknahmerecht erstreckt sich nicht auf bereits bezahlte Ware. Die Ausübung des Rücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, beck-walcher hätte den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Rücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Kunde, wenn beck-walcher die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatte. beck-walcher ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern beck-walcher die Verwertung zuvor angedroht hat. In der Androhung hat beck-walcher dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

11.5

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für beck-walcher. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt beck-walcher das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt beck-walcher das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung.

Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass der andere Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde beck-walcher anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Gleiches gilt, wenn die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Gebäude dergestalt verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes wird. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von beck-walcher unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

11.6

Übersteigt der realisierbare Wert der beck-walcher nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10%, wird beck-walcher insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit beck-walcher bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an beck-walcher entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Vertragsparteien ist der Sitz von beck-walcher.

12.2

Für diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.